jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/15 99/21/0301

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/19/0004 E 2. Juli 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Mit dem Vorbringen der Partei, sie sei nicht über das Recht belehrt worden, binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheidausfertigung zu verlangen, ist schon deshalb nichts gewonnen, weil die allfällige Unterlassung dieser Belehrung nicht die Unwirksamkeit eines mündlichen Bescheides zur Folge hat (Hinweis E 12.3.1990, 90/19/0164).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999210301.X03

Im RIS seit

23.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at